

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER AXON'KABEL GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als Ihnen der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, falls sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus einem beispielsweise speziell erarbeiteten Angebot ergibt. In diesem Fall hält sich der Verkäufer an ein solches speziell erarbeitetes Angebot 30 Tage gebunden. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich diese Auftragsbestätigung maßgeblich. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Der Käufer kann aus dem Nichtzustandekommen des Vertrages aufgrund eines freibleibenden oder unverbindlichen Angebotes des Verkäufers keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer herleiten, es sei denn, der Verkäufer hat diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Insbesondere sind aufgrund der verwendeten hochwertigen Produktionsverfahren des Verkäufers Mengenabweichungen von +/- 10% von der bestellten Menge teilweise unvermeidlich und damit als vertragsgemäße Erfüllung anzusehen.
- 3) Die Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 4) Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohe Qualität der Produkte aufgrund der dafür erforderlichen Produktionsverfahren lediglich bestimmte, teilweise sogar hinsichtlich des selben Produktes unterschiedliche ununterbrochene Produktionslängen der Kabel zulässt. Auf Verlangen wird der Verkäufer den Käufer über die jeweilige Spezifikationen der Produkte im Einzelnen informieren. Der Käufer ist jedoch für die Auswahl der Produkte - insbesondere wenn die ununterbrochene Länge der Kabel für den beabsichtigten Einsatzzweck von Bedeutung ist - selbst verantwortlich. Der Käufer wird durch Informationen seitens des Verkäufers nicht davon befreit, sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck zu überzeugen. Im Interesse des Käufers liefert der Verkäufer keine Kabellängen von weniger als 10 m aus, wenn dies die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben.
- 5) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück oder kündigt er das Vertragsverhältnis, ohne dass ihm ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, so steht dem Verkäufer eine Schadenersatzpauschale von 5% des Gesamtauftrages zu, soweit er den entstandenen Schaden nicht im Einzelnen nachweist. Dem Käufer bleibt es nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder nur in geringerer Höhe als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.

§ 3 Mindestauftragswert

- 1) Der Mindestauftragswert beträgt 150,00 €. Bestellungen, die diesen Betrag unterschreiten, werden mit dem Mindestauftragswert berechnet.
- 2) Bei Erstbestellungen unter einem Auftragswert von 250,00 € wird grundsätzlich Zahlung ohne Abzug vor Lieferung verlangt.

§ 4 Preise

- 1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Einstandspreise für Silber und Kupfer um mehr als 10 % erhöhen (maßgebend ist die Londoner Metallnotierung (LME)), ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis nach Maßgabe der Preiserhöhungen für die Rohstoffe Silber und Kupfer angemessen zu erhöhen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Erteilt der Käufer eine Routingorder, wird dem Käufer ein Verwaltungsaufwand von 5,00 € pro Lieferung berechnet.
- 2) Der Verkäufer wird dem Käufer insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 2 die tatsächlich gelieferten Längen in Rechnung stellen.
- 3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Leonberg ohne Verpackung, Fracht und MwSt.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit, Lieferverzug

- 1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 2) Teilleistungen des Verkäufers sind jederzeit zulässig, soweit nicht der Käufer erkennbar kein Interesse an solchen hat oder diese erkennbar dem Käufer nicht zumutbar sind.
- 3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Aufrühr, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Verkäufers, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- 5) Im Falle einer Pflichtverletzung durch den Verkäufer haftet dieser für Schäden nur nach Maßgabe von nachfolgendem § 11 dieser Bedingungen.

§ 6 Versand, Gefahrübergang

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
- 2) Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Käufer liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der

Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.

- 3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz der bei ihm entstehenden Aufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

§ 7 Gewährleistung

- 1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 1 Jahr.
- 3) Der Käufer muss dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Im Falle einer Mitteilung und Darlegung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst, dass:
 - a) das schadhafte Teil zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;
 - b) der Käufer das schadhafte Teil bereithält und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten, dritten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.
- 5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 6) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 8) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 9) Hat der Käufer den vorhandenen Mangel nicht bei Übergang der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer unverzüglich gegenüber dem Verkäufer angezeigt, gilt die Beweislastumkehr des § 476 BGB nicht.
- 10) Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers haftet der Verkäufer nur nach Maßgabe von nachfolgendem § 11 dieser Bedingungen.
- 10) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- 2) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“) und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für den Verkäufer; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Käufer verwahrt die Neuware für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen steht dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- 3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Verkäufer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 4) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Verkäufer ab.
- 5) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der in diesem § 8 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verkäufer weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann der Verkäufer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dessen Kunden verlangen.
- 6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen dessen Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübereigneter Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche

erreicht oder übersteigt. Dem Verkäufer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Verkäufers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 9 Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Obliegenheiten des Käufers im Rahmen des e-invoicing

1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung netto zahlbar.

2) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3) Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

4) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

5) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen in derselben Währung berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7) Etwaige Einwendungen des Käufers gegen Rechnungen des Verkäufers sind mit einer Frist von zwei Monaten nach deren Zugang schriftlich beim Verkäufer geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist der Käufer mit seinen Einwendungen ausgeschlossen.

8) Der Verkäufer behält sich vor, Rechnungen an den Käufer elektronisch per pdf-Datei zu versenden. Um seinen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nicht zu gefährden, obliegt es dem Käufer, bei sich ein innerbetriebliches Kontrollverfahren im Sinne von § 14 Abs.1, insbesondere S. 5 und 6 UStG einzurichten, das einen verlässlichen

Prüfpfad zwischen der der jeweiligen Rechnung und der zu Grunde liegenden Leistung schafft.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die den Parteien im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen als vertraulich.

§ 11 Haftungsbegrenzung

1) Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung seitens des Verkäufers, eines Vertreters oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Verkäufers haftet der Verkäufer auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz -vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen- nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Die Haftung des Verkäufers ist jedoch im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

2) Die in vorstehendem § 11 Ziff.1 enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Falle einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und in den in vorstehendem § 11 Ziff. 2 genannten Fällen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Kontinuitätsklausel, Teilnichtigkeit

1) Für diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts. Ferner gelten die Internationalen Handelsbräuche im Kabel-Geschäft bezüglich Mindestfertigungsmenge sowie Toleranzen bei Nicht-Standard-Produkten.

2) Stuttgart ist ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Kaufleuten für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 01.07.2017